

Iole Fagnoli

Università degli Studi di Milano / Universität Bern

‘Ein solider Bündner’. Der Römischrechtler Peter Tuor an der Universität Bern*

ABSTRACT – Peter Tuor (1876-957), professor of Roman law at the University of Bern, combined a deep mastery of Roman legal tradition with a systematic approach to Swiss private law, culminating in his celebrated Commentary on Inheritance Law and his widely used textbook on the Swiss Civil Code. Beyond Roman law, Tuor can be considered as a pioneer of legal linguistics. Born in the trilingual canton of Graubünden, he embodied also Switzerland’s linguistic and cultural diversity and translated both the Swiss Civil Code and Penal Code into Romansh.

1. Kurze Biographie – 2. Der Wissenschaftler: Dissertation und Habilitation – 3. Die Berufung auf dem Berner Lehrstuhl für Römisches Recht – 4. Der Lehrer – 5. Das ihn überlebende Lehrbuch – 6. Der Vorreiter der Rechtslinguistik – 7. Folgerungen.

1. Mehr als zwanzig Jahre lehrte Peter Tuor Römisches Recht an der Universität Bern. Geboren wurde er am 9. Juni 1876 in Italien in der Stadt L’Aquila als Sohn von Jacob Anton, ausgewandertem Kaufmann, und Maria Anna, geborene Coray¹. Als sein Vater früh starb², kam Peter Tuor mit seiner Mutter 1882 in die

* Dieser Beitrag ist Herrn Kollegen Stephan Wolf aus Anlass seiner Emeritierung gewidmet.

¹ Zum Leben und zur Karriere s. vor allem P. LIVER, *Das Lebenswerk von Prof. Dr. Peter Tuor*, in *NZZ*, Ausgabe 03, 1957, Nr. 3184, S. 10; ID., *Peter Tuor 1876-1957*, in *FS Graubündner Kantonalbank*, Chur, 1970, S. 527; vgl. auch ID., *Prof. Dr. P.T. zum 80. Geburtstag*, in *der Freier Rätier*, 1956, Nr. 142; G. CONDRAU, *Prof. Dr. P.T. per ses 80 ans*, in *Gassetta Romantscha*, 1956, Nr. 49; A. CAHANNES, *Prof. dr. P.T.*, in *Annales*, 71, 1958; G. BROGGINI, *Peter Tuor e August Simonius*, in *Iura*, 9, 1958, S. 145 f.; ID., *Coniectanea, Studi di diritto romano*, Milano, 1966, S. 431 f.; E. DURGIAL, *Professor dr. jur. P.T. 1876-1957*, in *Bündner Jahrbuch*, 1, 1959, S. 139. Neulich erschienen ist die reich illustrierte und von der Stiftung Pro Laax angeregten Biografie von Tuors Enkel: P. FELDER,

Schweiz, wo beide Eltern herstammten, und wuchs in Laax im Kanton Graubünden auf. Bis 1895 besuchte er das Gymnasium in Disentis und Schwyz³. Tuor geht für das universitäre Studium jedoch nach Italien zurück. In Rom studierte er an der ‘Pontificia Università Gregoriana’, wo er Vorlesungen in Philosophie, klassische und moderne Philologie, Geschichte und Nationalökonomie besuchte⁴. Nach einem Jahr kam er in die Schweiz zurück und studierte alte und indogermanische Sprachen in Fribourg im Üechtland⁵. Nach einem Jahr entschied er sich aber schlussendlich für das juristische Studium, das er bis 1901 an eben dieser Universität zu Ende brachte. An der Universität Bern, verbrachte er als Student nur ein Semester⁶. Aufenthalte verbrachte er auch in Berlin, Basel und Wien. Im Jahre 1902 wurde Peter Tuor an der Universität Fribourg mit der Dissertation ‘Die Freien von Laax’⁷ promoviert. Danach habilitierte er sich 1903 in Wien mit dem Werk ‘Die mors litis im römischen Formularverfahren’⁸.

Bald wurde Tuor Professor für Römisches Recht: 1905 wurde er zuerst ausserordentlicher Professor an der Universität Fribourg und kurz danach im Jahre 1908 mit 32 Jahren ordentlicher Professor ebenda. Etwas später, im Jahre 1918, wurde er zum Rektor gewählt. Wahrscheinlich wollte er nach dem Rektorat einen Universitätswechsel⁹, weil er anschliessend 1921 dem Ruf an die französisch-sprechige Universität Genf folgte, wo er Obligationenrecht inkl. Handelsrecht¹⁰ lehrte. In Genf blieb er nur ein Jahr. Nach dem Tod des Berner Römischrechtlers Philipp Lotmar (1850-1922) wurde Tuor an die Universität Bern berufen¹¹. Dreimal wurde er an der Universität Bern zum Dekan gewählt: zwei Jahre nach seiner Berufung von 1924 bis 1925, im Jahre 1931 bis 1932 und etwas später kurz vor dem Weltkrieg von 1939 bis 1940. In den schwierigen Kriegsjahren von 1944

In allen vier Sprachkulturen zu Hause, Der Bündner Rechtslehrer Pieder Tuor 1876-1957, Zürich, 2024.

² Zur Figur seines Vaters, der anscheinend das schwere Schicksal einer illegitimen Geburt tragen musste und deswegen nach Italien wanderte, s. im Detail FELDER [Fn. 1], S. 21 ff.

³ So ergibt sich aus den Matrikelbüchern der Universität Bern von 1805-1930 im Universitätsarchiv unter dem aus Brigels stammenden Student Nr. 9035 [<http://www.archivwissenschaft.ch/uab/matrikel/00042910.pdf>] (02.08.2025) zur Gymnasialzeit s. FELDER [Fn. 1], S. 65 ff.

⁴ FELDER [Fn. 1], S. 72.

⁵ FELDER [Fn. 1], S. 83. Dazu s. unten § VI.

⁶ In Bern meldete sich Tuor als Student Nr. 9035 im Sommersemester 1899, wie die Berner Matrikelbücher von 1805-1930 im Universitätsarchiv beweisen [<http://www.archivwissenschaft.ch/uab/matrikel/00042910.pdf>] (02.08.2025).

⁷ P. TUOR, *Die Freien von Laax, Ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte*, Chur, 1903. s. unten § II.

⁸ P. TUOR, *Die mors litis im römischen Formularverfahren*, Leipzig, 1906. S. unten § II.

⁹ FELDER [Fn. 1], S. 197 ff.

¹⁰ LIVER [Fn. 1], *Das Lebenswerk*, S. 10.

¹¹ Zum Berufungsverfahren s. unten § III.

bis 1945 wurde er auch zum Rektor gewählt. Kurz danach trat er 1946 in den Ruhestand. Im selben Jahr bekam er den Dokortitel honoris causa von Neuchâtel und 1951 einen von Genf. Er starb am 1. November 1957 in Bern.

2. Um Tuor als Wissenschaftler zu schildern, sind vor allem seine Anfangswerke ausschlaggebend. Tuor promoviert bei Adolf Josef Zycha an der Universität Fribourg zur Rechtsgeschichte seiner Heimat. Die Arbeit beschäftigt sich insbesondere mit einer Genossenschaft freier Bauern in der Surselva, die ab dem 8. Jh. bezeugt wurde und anders als Gemeinfreie in Nachbargebieten nicht verschwand, sondern bis zur helvetischen Revolution 1798 ihre Unabhängigkeit bewahrte¹². Ab 1290 gehörte die bäuerliche Ständegesellschaft zu den habsburgischen Besitzungen¹³, die anscheinend 1342 in den Pfandbesitz der Grafen von Werdenberg übergang¹⁴. Die Grafschaft hatte eigene Gerichte und seit 1342 sogar ein eigenes Gerichtssiegel¹⁵. 1428 kauften sich die Freien von Laax vom Grafen von Werdenberg für 300 Golddukaten los und gewannen die Autonomie¹⁶. Mit der Zeit aber kam es zu einer Zersplitterung der Freien in personale Herrschaftsverbände, die langsam zur Vernichtung von deren Sonderrechte führte¹⁷. Wertvoll ist nicht nur die sorgfältige historische und geographische Rekonstruktion eines bis zu dem Zeitpunkt unerforschten Thema, sondern auch die eingehende Untersuchung der Urkunden, die in einigen Fällen zum ersten Mal von ihm ediert wurden¹⁸. Zu diesem Thema ist sein Buch bis heute die einzige wissenschaftliche Monographie geblieben.

Nach der Dissertation zu diesem faszinierenden Autonomiemuster, das für die spätere Geschichte der Schweiz immer wieder inspirierend war, wählte Tuor für die Habilitation eine rein juristische Fragestellung aus dem römischen Recht aus. Um sich zu habilitieren verliess er wieder die Schweiz und ging zurück nach Wien zu dem berühmten Prozessrechtler, Moriz Wlassak, den er während dem universitären Studium kennengelernt hatte. Tuor beschäftigte sich mit einem schwierigen Thema des römischen Zivilverfahrens¹⁹, worüber uns ausser Gai. IV.104 wenig anderes überliefert wurde, und untersucht das Erlöschen des

¹² TUOR [Fn. 7], S. 1 ff.

¹³ TUOR [Fn. 7], S. 28 ff.

¹⁴ TUOR [Fn. 7], S. 81 ff.

¹⁵ TUOR [Fn. 7], S. 60 ff.

¹⁶ TUOR [Fn. 7], S. 95 ff.

¹⁷ TUOR [Fn. 7], S. 136 f.

¹⁸ TUOR [Fn. 7], S. 187 ff.

¹⁹ Das war ein typisches Thema von seinem österreichischen Habilitationsvater, dessen Werk in diesem Rechtsgebiet heute noch immer leitend ist: M. WLASSAK, *Römische Prozeßgesetze, Ein Beitrag zur Geschichte des Formularverfahrens*, 1, Leipzig, 1888, S. 18 ff.; M. WLASSAK, *Römische Prozeßgesetze, Ein Beitrag zur Geschichte des Formularverfahrens*, 2, Leipzig, 1893, S. 26 ff.

Verfahrens im Formularprozess. Er behandelt die Frage bei den Urteilsgerichten, die in Rom und Umgebung unter einem Richter eingesetzt waren, sofern Richter und Parteien römische Bürger waren, die als *iudicia legitima* bekannt sind, sowie auch bei denen, die mit der Gerichtsbarkeit des Magistrats streng verbunden waren, den sogenannten *iudicia imperio continentia*. Die beiden Verfahrensarten unterscheiden sich bei der Länge der Befristung, da die *iudicia legitima* nach achtzehn Monaten und die *iudicia imperio continentia* nach zwölf Monaten erloschen²⁰. Tuor stellt fest, dass beide erst mit der Streitbefestigung (*litis contestatio*) anfangen und die achtzehn, beziehungsweise die zwölf Monaten vom Moment der Streitbefestigung an zu berechnen waren²¹. Schwieriger ist zu verstehen, wann das Erlöschen des Judiziums (*mors litis*) eintrat. Tuor gelangt zum Ergebnis, das heute noch in der Literatur geteilt wird, dass keine Unterscheidung bei den zwei Prozessarten diesbezüglich besteht. Die Gerichte waren an die Amtsdauer des Magistrats gebunden: Sobald das Magistratsamt, bei dem der Prozess angefangen hat, abgelaufen war, endeten auch beide Verfahrensarten und somit auch die *potestas iudicandi* des Richters²². Die Arbeit ist kurz aber dicht und bildet noch heute nach hundert Jahren einen Meilenstein.

3. Nach den Jahren in Fribourg und Genf bewarb sich Tuor 1922 an der Universität Bern. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Philipp Lotmar auf dem Lehrstuhl für Römisches Recht gelehrt, der als Verfasser eines monumentalen Werks zum Arbeitsvertrag²³ berühmt ist und zum Begründer des modernen Arbeitsrechts in Europa wurde²⁴. Lotmar wurde aus Deutschland nach Bern berufen und war ein

²⁰ TUOR [Fn. 8], S. 8; dazu auch H. KRÜGER, *Rez. zu Tuor, Die mors litis im römischen Formularverfahren*, in *ZSS RA*, 27, 1906, S. 370 ff.

²¹ TUOR [Fn. 8], S. 8 f.

²² Cfr. TUOR [Fn. 8], S. 10 f. Die Ergebnisse seiner Forschung sind in der späteren Literatur übernommen worden: M. KASER, K. HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht*, München, 1996, S. 352; O. BEHREND, *Die römische Geschworenverfassung*, Göttingen, 1970, S. 2 ff.; M. KASER, *Controversiam movere*, in *Studi in onore di C. Sanfilippo*, 2, Milano, 1982, S. 229, nt. 68.

²³ P. LOTMAR, *Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches*, 1, Leipzig, 1902; P. LOTMAR, *Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches*, 2, Leipzig, 1908.

²⁴ Am 21. März 1921 wurde Lotmar als Ehrendoktor an der juristischen Fakultät Köln geehrt und als theoretischer Vorkämpfer des Arbeitsrechts gewürdigt. Zu Lotmar als Begründer des Arbeitsrechts s. vor allem H. TITZE, *Philipp Lotmar*, in *FS Deutsches Biographisches Jahrbuch*, 11, 1929, S. 175 ff.; H. SINZHEIMER, *Philipp Lotmar*, in *Jüdische Klassiker der Deutschen Rechtswissenschaft* (Hrsg. H. SINZHEIMER), Frankfurt am Main, 1953, 2. Aufl., S. 207 ff.; J. RÜCKERT, *Einleitung*, in *Schriften zu Arbeitsrecht, Zivilrecht und Rechtsphilosophie* (Hrsg. J. RÜCKERT), Frankfurt a.M., 1992, XI ff. und weitere Literatur in P. CARONI, *Forschungsband Philipp Lotmar (1850-1922)*, Frankfurt a.M., 2003; I. FARGNOLI, *Philipp Lotmar: letzter Pandektist oder erster Arbeitsrechtler?*, Frankfurt a.M., 2014.

Fakultätskollege von Eugen Huber²⁵ (1849-1923), der als Verfasser des vielgerühmten Schweizerischen Zivilgesetzbuches gilt.

Nützlich für den Einblick in Tuors Berufung ein Brief gerade von Huber. Der Brief ist im dichten Briefwechsel zwischen Eugen Huber und Max von Rümelin (1861-1931), der in Tübingen den Lehrstuhl für Römisches Recht innehatte, enthalten²⁶. Mit folgenden Worten erzählt Huber seinem Freund von den Bewerbern im Berufsverfahren um die Nachfolge Lotmars: «Über die Besetzung der Stelle Lotmars hat man mir geschrieben, man werde meinen Ratschlag vermissen, einverlangt hat man diesen aber nicht von mir, u. als ich gelegentlich einen überraschenden Namen nannte, so war die Antwort Schweigen. Es interessiert Dich vielleicht, zu hören, daß nur zwei Neumeldungen vorliegen, nämlich Lewald (früher in Lausanne) u. Ebrard (Hamburg). Andere seien in der Fakultätssitzung genannt worden, wo nur vier Mitglieder erschienen (mir unbekannt), aber die zwei genannten Kandidaten scheinen zu prävalieren. Die Entscheidung soll nach weitem Informationen erfolgen²⁷». Unter den Bewerbern sind nach Huber zwei Kandidaten die besten: Hans Lewaldt (1883-1963), der zu dieser Zeit in Frankfurt und davor in Lausanne war und deshalb bereits in der Schweiz tätig gewesen ist, und der Schweizer Friedrich Ebrard (1891-1975), der zur Zeit an der Universität Hamburg lehrte²⁸. In der Aussage scheint Huber ein bisschen polemisch zu sein: das könnte auf sein schlechtes Verhältnis zu dem kurz zuvor verstorbenen Lotmar zurückzuführen sein²⁹, aber vielleicht noch mehr auf eine gewisse Polemik gegenüber den Fakultätskollegen, die ihn trotz seiner Nähe zum Fach nicht im Nachfolgeschäft involviert hatten.

Zur Berufsfrage antwortet der Römischrechtler Rümlein unmittelbar und, gestützt auf seine fachliche Kompetenz, sehr klar: «Zu Eurer Berufsfrage darf ich bemerken, daß auch wir uns über Lewaldt u. Ebrard erkundigt haben. Lewaldt ist zweifellos gut. Wären wir zu einer Ordinariatsbesetzung gelangt, so wäre er wohl sicher auf die Liste gekommen, hinter Fritz Schulz u. Manigk. Auch soll der Russentypus bei ihm nicht stark ausgeprägt sein. Bez[üglich] Ebrards

²⁵ Dass Huber derjenige sein wird, «dessen Namen weit über seine schweizerische Heimat hinaus leuchten wird», schreibt M. RÜMELIN, *Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns*, Tübingen, 1908, S. 26.

²⁶ Die Korrespondenz wird im Schweizerischen Bundesarchiv verwahrt und ist nun ediert: I. FARGNOLI, T. FINKENAUER, M. GEBAUER, *Eugen Huber und Max Rümelin, Briefwechsel 1890-1923*, Tübingen, 2025.

²⁷ So Rümelin an Huber vom 19.8.22, Brief Nr. 525.

²⁸ Ebrard blieb nur bis 1934 in Hamburg, als er es ablehnte, den Beamteneid auf Adolf Hitler abzulegen; 1936 schaffte er 1936 an die Universität Zürich zu gehen.

²⁹ Dazu s. I. FARGNOLI, *Zwischen Begeisterung und Bitterkeit, Eugen Huber im Spiegel von Philipp Lotmars Briefen*, in *Die Macht der Tradition im Dienstbarkeitsrecht und Eugen Huber* (Hrsg. I. FARGNOLI, U. FASEL), Bern, 2016, S. 15 ff.

möchte ich Vorsicht empfehlen. Wir haben ungünstige Auskunft in persönlicher Bez[iehung] erhalten. Genauer weiß ich nicht mehr um was es sich handelte, glaube mich zu erinnern, daß positive Daten in der Fakultät nicht vorgetragen wurden, sondern daß ein Kollege sagte, er habe, ich glaube auf dem Weg über Leipzig, so ungünstige Mitteilungen erhalten, daß er ausscheiden mußte. Erhebliches geleistet hat er auch nicht, den Russenanzug würde er ja wohl haben. Andere Namen weiß ich auch keine zu nennen. Unser Kreller ist gescheidt u. solid, aber wohl noch kein sehr gewandter Dozent. Er empfiehlt sehr entschieden Bertalan Schwarz in Leipzig, für den auch Stammler eintrat, der aber wohl auch Jude sein dürfte»³⁰. Rümelin ist deshalb dezidiert für Hans Lewaldt und nicht für Ebrard, den er als Wissenschaftler nicht schätzte und nichts Gutes über ihn als Person gehört hat. Im Brief erwähnt Rümelin aber zwei weitere junge und respektable Romanisten, Hans Kreller (1887-1958) und Andreas Bertalan Schwarz (1886-1953). Auffällig ist in Rümelins Zeilen auch der Verweis auf die jüdische Herkunft von Schwarz. Das war in diesen Jahren eine Eigenschaft, welche die Berufung an jeweilige Universitäten in der Schweiz und in Deutschland stark erschwert hat, wie Lotmar selbst Jahrzehnte vorher bereits erlebte³¹.

Das Bewerbungsverfahren ging aber in eine andere Richtung, wie Eugen Huber einige Monate später Rümelin berichtet: «Freilich müssen die Berufenen nun auch zeigen, was sie wissenschaftlich leisten können, und Guhl hat bei seiner Berufung unter dem Umstand gelitten, dass er im Familienrecht mit Gmür und im Erbrecht mit dem schliesslich durchgedrungenen Romanisten Tuor alternieren wird. Letzterer ist zweifellos als romanistischer Spezialist nicht auf der Höhe anderer, von denen Du geschrieben hast. Allein er ist ein solider Bündner und ich hoffe, er wird, wenn er sich einmal hineingearbeitet hat, zur Befestigung der Fakultät beitragen»³². Im Bericht zur Nachfolge Lotmars erzählt Huber, dass am Ende Peter Tuor «durchgedrungen» sei. Den Namen hatte Huber in den vorigen Briefen gar nicht erwähnt, da er vielleicht gar nicht dachte, dass Tuor tatsächlich Berufungschancen hatte. In seinen Zeilen an Rümelin drückt Huber seine Überzeugung aus, dass Tuor wissenschaftlich nicht auf der Höhe anderer Romanisten war. Damit könnte er vor allem auf Lewaldt und Ebrard Bezug genommen haben, die er als die besten Kandidaten eingeschätzt hatte.

Im Brief an Rümelin deutet Huber jedoch an, dass Tuor seine Sympathie weckt. Interessant ist vor allem der Ausdruck ‚solider Bündner‘. Mit ‚Bündner‘ bezieht sich Huber selbstverständlich auf Tuors Herkunft aus Graubünden. Es ist

³⁰ So Rümelin an Huber vom 22.8.22, Brief Nr. 526.

³¹ Zur sog. Judenfrage im Briefwechsel zwischen Huber und Rümelin, s. TH. FINKENAUER, *Antijüdischer Affekt bei Max Rümelin und Eugen Huber*, in *FS Michael Rainer*, Salzburg, 2026 (im Erscheinen). Zum Judentum von Lotmar s. RÜCKERT [Fn. 24], XIII.

³² So Huber an Rümelin vom 15.11.22, Brief Nr. 357.

aber weder sofort ersichtlich, in welchem Sinne Huber von Solidität spricht, noch wozu darauf hingewiesen wird. Wenn es nicht ihm als Wissenschaftler gilt, gilt es ihm als Lehrer, Mensch oder Bürger seines Kantons?

Die Tatsache, dass die beiden sich schon kannten, ist zur Beantwortung dieser Fragen nützlich. Tuor hatte von 1899-1900 an der Universität Bern studiert und höchstwahrscheinlich die Vorlesungen Hubers besucht, da es um die Jahrhundertwende viele Studenten in die Vorlesungen von Huber zog, die einen Blick in die Werkstatt der zivilrechtlichen Kodifizierung werfen wollten³³. Bewiesen ist aber auch ein späterer näherer Kontakt durch eine Gutachtensanfrage an Huber, als Tuor noch in Fribourg tätig war³⁴. Die Anfrage von Tuor an Huber datiert vom 25. November 1912: «Ich wäre Ihnen, hochverehrter Kollege, zu grossem Dank schuldig, wenn Sie mir in wenigen Worten Ihre Meinung mitteilen wollten. In vorzüglicher Hochachtung entbietet Ihnen kollegialischen Gruss. Prof. Dr. P. Tuor»³⁵. Der Ton ist höflich, aber das ist schon dem Altersunterschied geschuldet. Auf die Frage antwortete Huber zustimmend³⁶.

4. Um Tuors Wirken an der Universität Bern zu untersuchen, ist seine erfolgreiche Didaktik zentral. Diese kann im Detail aufgrund der Vorlesungsverzeichnisse der Universität Bern im 20. Jahrhundert rekonstruiert werden³⁷. An der Universität Bern wurde Tuor auf den Lehrstuhl für Römisches Recht berufen und lehrte die unterschiedlichen Fächer des Römischen Rechts.

Im Sommersemester 1923 lehrte Tuor Römisches Privatrecht II sowie Römische Rechtsgeschichte und führte ein Romanistisches Seminar. Im Wintersemester 1923/1924 beschränkte er sich auf das Römische Privatrecht, ohne die Rechtsgeschichte zu lesen; hinzu kam das Romanistische Seminar, das aber im Semester für Anfänger vorgesehen war. In anderen Semestern wurde das Seminar für Fortgeschrittene oder Vorgerückte angeboten. Manchmal wurde die Benennung der Veranstaltung durch eine Quellenexegese präzisiert. Auch im Wintersemester 1924/1925 führte Tuor nur Römisches Privatrecht und ein Seminar, aber keine Rechtsgeschichte durch. Im Sommersemester 1925 gliederte er die Vorlesungen neu und unterschied zwischen römischem Obligationenrecht und römischem Sachenrecht. Ab Sommersemester 1926/1927 fügt er Römisches Personen-, Familien- und Erbrecht ein. Es ging es in den folgenden Jahren bis zum Wintersemester 1947 ungefähr weiter.

³³ FELDER [Fn. 1], S. 95.

³⁴ S. die sorgfältige und hochnützliche Sammlung: FASEL U., *Eugen Hubers Gutachten 1911-1913, Schriftenreihe zu Eugen Huber*, 14, Bern 2019, S. 324 f.

³⁵ FASEL [Fn. 34], S. 325.

³⁶ FASEL [Fn. 34], S. 325.

³⁷ [<http://www.archivwissenschaft.ch/uab/vv20jh.html>] (02.08.2025)

Besonders ansprechend ist seine Vorlesung im Sommersemester 1931. Davon existiert ein hervorragendes Zeugnis. Ein Student nahm sich Mitschriften von Tuors vier Vorlesungen im Römischen Recht und schrieb diese mit der Schreibmaschine mit: Römische Rechtsgeschichte & Römischer Zivilprozess, Obligationenrecht, Sachenrecht und Personen-Familien & Erbrecht. Die Notizen sind so ordentlich und anscheinend vollständig transkribiert, dass sie eine sonnenklare Darstellung der Fächer bilden. Die vier elegant eingebundenen Bände befinden sich in der Berner Bibliothek und sind unter dem Namen von Otto Huber überliefert³⁸. Alle vier Bände tragen in der Tat auch den ex libris-Stempel ‘Dr. Otto A. Huber’. Es ist dokumentiert, dass sich Otto A. Huber im Wintersemester 1930 an der Universität Bern als Student immatrikulierte³⁹. Bewiesen ist auch die Herkunft dieses fleissigen und präzisen Studenten aus Kirchberg im Kanton St. Gallen. Aus der Tatsache, dass die Bände seinen ex libris-Stempel, wird klar, dass er selbst seine Vorlesungsmitschriften einbinden liess und die Bände irgendwann in den Besitz der Berner Bibliothek gekommen sind.

Wichtig in Bezug auf die Lehre Tuors ist aber vor allem die Tatsache, dass sich ein Student um diese Vorlesungen so sehr bemüht hat. Dass Otto Huber die Notizen so lange behalten und zusammengebunden hat, ist ein klares Indiz seine Begeisterung. Eine Bestätigung findet sich auch in einem Zeugnis eines anderen Studenten Tuors, der später Professor an der Universität Bern wurde⁴⁰, und wie Tuor aus dem Kanton Graubünden stammte: Peter Liver. Liver berichtet explizit von Tuors Vorlesung: «Seinen Hörern, zu denen ich auch gehörte, ist sie als eindrucksvoll und auch unterhaltend in Erinnerung geblieben»⁴¹.

Die Begeisterung war gegenseitig. Aus Liebe für die Lehre hielt Tuor die Vorlesungen im Römischen Recht noch zwei Semester lang nach seiner Pensionierung bis zum Wintersemester 1946/1947⁴², in dem er noch drei Veranstaltungen (Rö-

³⁸ O. HUBER, *Roemische Rechtsgeschichte & Roemischer Zivilprozess, Professor: Tuor, Sommersemester 1931*; O. HUBER, *Roem. Recht: Obligationenrecht, Professor: Tuor, Sommersemester 1931*; O. HUBER, *Roem. Recht: Sachenrecht, Professor: Tuor, Sommersemester 1931*; O. HUBER, *Roemisches Privatrecht, Zweiter Teil, Personen-Familien & Erbrecht, Professor: Tuor* (maschinengeschr.).

³⁹ Zum Einsehen der Studentenverzeichnisse von diesen Jahren bin ich Herrn Daniel Burkhard vom Universitätsarchiv Bern dankbar.

⁴⁰ Zu Liver als «legendario titolare della cattedra di storia del diritto e di diritto privato svizzero» s. P. CARONI, *Svizzera: la storia di un diritto ‘fresco’*, in *Storici del diritto allo specchio, Sei racconti contemporanei*. (Hrsg. I. BIROCCHI, P. CARONI), Pisa, 2022, S. 124 ff.; P. CARONI, *Professor Peter Liver 1902-1994*, in *Zeitschrift des bernischen Juristenvereins*, 130, 1994, S. 577 ff.

⁴¹ LIVER [Fn. 1], *Peter Tuor*, S. 530; s. auch LIVER [Fn. 1], *Das Lebenswerk*, S. 10: «Tuor war ein ausgezeichneter Dozent. Seine Erbrechtsvorlesung war hervorragend. Aber er hat es auch verstanden, in seinen Vorlesungen über römisches Recht seinen jungen Hörern die Grundfragen des Privatrechts nahe zu bringen und die juristische Denkweise verständlich zu machen. So führte er sie in liebenswürdiger, lebendiger und anschaulicher Lehrweise in das Studium ein».

⁴² LIVER [Fn. 1], *Peter Tuor*, S. 2: «Tuor hat noch zwei Semester über die Altersgrenze hinaus

misches Privatrecht: Allgemeine Lehren; Römisches Privatrecht; Personen-, Familien- und Erbrecht; Romanistisches Seminar für Anfänger) durchführte.

In den Vorlesungsverzeichnissen der Universität Bern ist auch dokumentiert, dass Tuor in einigen Semestern Vorlesungen im geltenden Privatrecht hielt. Erst im Sommersemester 1924 fing er mit dem Schweizerischen Privatrecht an, genauer gesagt mit dem Erbrecht. Dieselbe Vorlesung hielt er bis 1944 nur jedes zweite Jahr im Sommersemester. In diese Richtung geht auch der Bericht seines ehemaligen Students Liver, dass seine «Vertrautheit mit den historischen Voraussetzungen des geltenden Rechts, mögen sie im deutschen oder im römischen Recht oder in der örtlichen Tradition liegen» ersichtlich war und dass er «alle Eigenschaften eines guten Juristen in hohem Maße [hatte]. Er ragte aber als Rechtslehrer und Rechtsgelehrter weit über einen guten Juristen hinaus»⁴³.

Offenbar war Tuor ein hervorragender Lehrer. Das beweist die Begeisterung der Studenten, aber auch seine leidenschaftliche und unermüdliche Mühe für die universitäre Lehre.

5. Anders als in Genf, wo Tuor das geltende Obligationenrecht inkl. Handelsrecht lehrte, hielt er – wie gerade gesehen⁴⁴ – an der Universität Bern selten Vorlesungen im geltenden Recht und diese auch ausschliesslich im Erbrecht.

Es steht ausser Zweifel, dass sein Spezialgebiet im Schweizerischen Privatrecht von Anfang an das Erbrecht war. Das wird von seiner ersten Rede als Rektor in Fribourg bewiesen, die die Universalsukzession im römischen und geltenden Recht behandelte⁴⁵. Es wird aber auch später in der Berner Lehre bestätigt, da er keine Vorlesung in anderen Privatrechtsbereichen als im Erbrecht hielt.

Das wird auch in seiner Forschung ersichtlich. 1929 publizierte er einen 1100-seitigen Kommentar⁴⁶. Im Erbrecht war er auch in der Praxis aktiv. Er war auf diesem Gebiet Schiedsrichter und Gutachter in Streitfällen⁴⁷. Auch seine erwähnte Gutachtensanfrage an Huber beweist dies explizit⁴⁸. Seine Erfahrung und

in Bern doziert, worüber er sich sehr freute, war er doch mit Leib und Seele Dozent».

⁴³ LIVER [Fn. 1], *Das Lebenswerk*, S. 10.

⁴⁴ S. oben § IV.

⁴⁵ P. TUOR, *Der Grundsatz der Universalsukzession im römischen Recht und in der modernen Gesetzgebung. Rektoratsrede Universität Freiburg vom 15. November 1919*, Freiburg, 1922. Zum Ausbruch der spanischen Grippe gerade in dieser offiziellen Angelegenheit und zur einmonatlichen Verschiebung der Rektoratsrede, s. FELDER [Fn. 1], S. 167 ff.

⁴⁶ P. TUOR, *Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Erbrecht. Art. 457-640*, Bern, 1929. S. Fortsetzung im Berner Kommentar: P. WEIMAR, *Das Erbrecht, Die Erben, Kommentar zu Art. 457-516 ZGB*, 3, Bern, 2009, 1. Abt. Zur ersten Hälfte der zweiten Aufgabe, die Tuor selbst herausgab, s. LIVER [Fn. 1], *Das Lebenswerk*, S. 10.

⁴⁷ LIVER [Fn. 1], *Das Lebenswerk*, S. 10.

⁴⁸ S. oben § III.

Sachkunde vermittelte er in einem Büchlein zum Testament⁴⁹, das er für das nicht juristische Publikum veröffentlichte⁵⁰.

Auch später bleibt das Erbrecht sein Spezialgebiet im geltenden Zivilrecht. Die ihm gewidmete Festschrift wurde auf das Erbrecht beschränkt⁵¹. Mit folgenden Worten wird seine Exzellenz auf diesem Gebiet hervorgehoben: «Ihre vierzigjährige Tätigkeit an drei Hochschulen unseres Landes besonders auf diesem Gebiet (hat) die warme Anerkennung der Studenten gefunden und deren Begeisterung für das Recht geweckt».

Trotz dieser erbrechtlichen Sachkunde steht ausser Zweifel, dass Tuor das ganze Privatrecht beherrschte. Als Romanist war er auch ein gute Zivilrechtler, da ihm das römische Recht eine Breite und Tiefe vermittelte, die Spezialisten des Rechts oft abgehen⁵². Bereits vor seiner Berufung nach Bern fing Tuor an, das Buch ‘Das neue Recht’⁵³ zu redigieren, in dem er das Schweizerische Zivilgesetzbuch systematisch darstellte. Ab der zweiten Auflage 1932 wurde es als ‘Das Schweizerische Zivilgesetzbuch’ ein allgemeines Lehrbuch, das das gesamte Zivilgesetzbuch mit Einleitung, Personen-, Familien-, Erb-, Sachenrecht und Schlusstitel behandelt. Vor allem die Ausgewogenheit zwischen didaktischer Ausrichtung, Praxisnähe und wissenschaftliche Abstützung brachte dem Lehrbuch grossen Erfolg. Zu Tuors 70. Geburtstag, als das Lehrbuch in vierter Auflage erschienen war, wurde seine «einfache und klare Einführung in das ZGB» gelobt und betont, dass es «zu den unentbehrlich gewordenen Hilfen für den Studierenden und gerne konsultierten Nachschlagewerken für den Praktiker gehört»⁵⁴. 1942 erschien auch eine französische Fassung⁵⁵, es ist aber die deutsche, welche die grösste Verbreitung hatte. Zum 80. Geburtstag Tuors war bereits die sechste Auflage seines

⁴⁹ So LIVER [Fn. 1], *Peter Tuor*, S. 4.

⁵⁰ TUOR P., *Wie man in der Schweiz ein Testament macht: Darstellung mit Fragen und Antworten* (mit E. KUHN), Zürich, 1912; das wurde später zu P. TUOR, *Testament und Erbvertrag, Wie man in der Schweiz ein Testament macht*, Zürich, 1936.

⁵¹ P. TUOR, *Zum Schweizerischen Erbrecht*, in *FS zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Peter Tuor*, Zürich, 1946.

⁵² Zum Recht als einheitliches Phänomen und zur Notwendigkeit, einer übertriebenen Spezialisierung in einem Rechtsbereich im Hinblick auf die juristische Ausbildung zu vermeiden, s. E. BETTI, *Istituzioni di diritto romano*, 1, Padova, 1947, 2. Aufl., XIII f.: «(...) la barbarie della specializzazione, accompagnata dal culto di quel che serve per fini immediati. Anche nel campo degli studi giuridici la tendenza alla specializzazione e al tecnicismo si fa sentire a detrimento del loro compito educativo».

⁵³ P. TUOR, *Das neue Recht, Eine Einführung in das Schweizerische Zivilgesetzbuch*, Zürich, 1912.

⁵⁴ *Kleine Chronik*, in *NZZ*, 1946, Nr. 1082.

⁵⁵ P. TUOR, *Le code civil suisse: exposé systématique tenant compte de la jurisprudence du Tribunal fédéral*, Zürich, 1942.

Lehrbuches erschienen⁵⁶. Der «Tuor» überlebte sogar seinen Autor. Inzwischen ist die 15. Auflage erschienen, die noch heute vor allem an der Universität Fribourg von den Studierenden verwendet wird⁵⁷.

6. Die Zeit an der Universität Bern machte Tuor auch aus einem anderen Grund berühmt⁵⁸. Es ist allen bekannt, dass jeder Jurist mit Begriffen arbeitet. Sie gehören zu den Werkzeugen eines jeden Juristen. Das verstand Tuor bereits in seinen ersten Lehrjahren in Fribourg. Dazu kommt, dass seine Sensibilität diesbezüglich besonders ausgeprägt war. Er stammte aus dem Kanton Graubünden, der ein Dreisprachenland ist⁵⁹. Innerhalb seiner Grenzen werden in der Tat nicht nur Deutsch und Italienisch, sondern auch Rätoromanisch gesprochen und alle drei sind als Kantonsprachen anerkannt⁶⁰. Deshalb wuchs Tuor mit dem Bewusstsein der Mehrsprachigkeit als eines wesentlichen Gliedes der Kantonsidentität, aber auch der Schweizeridentität auf. Hinzu kam, dass er von der Sprachwissenschaft begeistert war, wie seine Anfangswahl der Fächer in diesem Bereich im universitären Studium in Rom und später an der Universität Fribourg beweist⁶¹. Tuor war selbst viersprachig⁶².

Damals gab es aber nur drei Sprachen, die in der Schweiz als Amtssprachen anerkannt waren: Deutsch, Französisch und Italienisch. Tuor engagierte sich für die Aufwertung und Anerkennung seiner Herzenssprache Romanisch. Bereits im Jahre 1907 wurde er Redaktor der Zeitschrift 'Igl Ischi' (der Ahorn) und blieb zwanzig Jahre in dieser Funktion. Er publizierte auch viel in romanischer Sprache für ein nicht juristisches Publikum⁶³.

In diesen Jahren, in denen er noch an der Universität Fribourg tätig war, fingen seine Bemühungen als Jurist im Gebiet der Sprachwissenschaft an. Damals gab es die erste zivilrechtliche Kodifikation der gesamten Schweiz, das Obligationenrecht 1881 (altOR), die in den drei damaligen Nationalsprachen Deutsch, Franzö-

⁵⁶ *Kleine Mitteilungen*, in *NZZ*, 1956, Nr. 1765, Ausgabe 03.

⁵⁷ Zur Entscheidung von P. Jäggi das Lehrbuch nach dem Tod Tuors 1965 fortzusetzen s. das Lob von L. USTERI, *Das neue «Tuor»*, in *NZZ*, 1965, Nr. 2299, Ausgabe 02. Die 15. Auflage ist inzwischen von Jörg Schmid sowie Alexandra Jungo und Bettina Hürlimann-Kaup bearbeitet mit Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, die auf dem neuesten Stand sind: B. SCHNYDER, J. SCHMID, A. JUNGO, B. HÜRLIMANN-KAUP, *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch*, Zürich/Genf, 2023, 15. Aufl.

⁵⁸ Dazu s. bereits I. FARGNOLI, *Oltre il diritto romano, Peter Tuor giurilinguista ante litteram*, in *FS Michael Rainer*, Salzburg, 2026 (im Erscheinen).

⁵⁹ Zu den Sprachen als Wesenszug der politisch soziologischen Individualität der Kantone, s. C. HEGNAUER, *Das Sprachenrecht der Schweiz*, Zürich, 1947, S. 35.

⁶⁰ HEGNAUER [Fn. 59], S. 35.

⁶¹ S. oben § I.

⁶² FELDER [Fn. 1], S. 12 ff.

⁶³ S. die Auflistung seiner Publikationen in FELDER [Fn. 1], S. 383 f.

sisch und Italienisch verfasst worden war. Dasselbe wurde damals auch gerade für die einheitliche privatrechtliche Kodifikation gemacht. Tuor verlangte eine Übersetzung des Zivilgesetzbuchs, das gerade 1907 erlassen worden war, ins Romanische: «la distribution du Code Civil ne pouvait rendre les services voulus que si celui-ci leur parvenait dans leur langue maternelle romanche?»⁶⁴. In seinem Antrag verwies er auf die Präzedenzfälle rätoromanischer Übersetzungen der Rechtssetzungen: Der Bund hatte bereits die Übersetzung des altOR und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) finanziert⁶⁵. Der Vorschlag war erfolgreich. Im März 1908 unterschrieb Tuor einen Vertrag für die Übersetzung und die Produktion von 6000 Exemplaren des «schweizerischen Zivilgesetzbuch[s] ins Oberländer Romanische nach der offiziellen Schreibweise»⁶⁶. Er nutzte seine Sprachbegabung, aber vor allem seine am Römischen Recht geschulte Kompetenz für die Übersetzung des ganzen ZGB ins sursilvanische Romanisch⁶⁷. In dieser gigantischen Übersetzungsarbeit war Tuor völlig alleine⁶⁸ und Vorreiter⁶⁹. Die Schwierigkeit der Aufgabe folgte vor allem aus der Sprache, zu der es bis zu diesem Zeitpunkt wenig Literatur gab, so dass sogar die Orthographie nicht immer eindeutig war, und lag weniger auf dem juristischen Gebiet. Tuor erfand die juristische Sprache auf sursilvanischem Romanisch grösstenteils selbst.

Dazu kam der Ehrgeiz Tuors, den Text in einer verständlichen Sprache für

⁶⁴ P. TUOR, *Quand je traduisais le code civil suisse*, in *Pro Grischun, Vereinigung der Freunde der rätoromanischen Schweiz/Association des amis de la Suisse romanche*, 2, 1938, Bd. S. 19. Tuors Gedanken auf Französisch bei der Übersetzung publizierte er erst dreissig Jahre später, als Rätoromanisch zur Nationalsprache geworden war; noch später erschien derselbe Text 1959 auch auf Rätoromanisch: W.A.LIEBESKIND (übers.), *Cur que jeu translatavel il cudisch civil svizzer*, in *Igl Ischl*, 45, 1959, S. 198 ff.

⁶⁵ TUOR [Fn. 64], S. 19.

⁶⁶ TUOR [Fn. 64], S. 19.

⁶⁷ Zur Entscheidung für das sursilvanische Romanisch statt für andere Varianten, s. TUOR [Fn. 64], S. 19.

⁶⁸ R. VALÄR, *Pieder Tuor als Übersetzer des Zivilgesetzbuches*, in *In allen vier Sprachkulturen zu Hause, Der Bündner Rechtslehrer Pieder Tuor 1876-1957* (Hrsg. P. FELDER), Zürich, 2025, S. 154 ff.

⁶⁹ VALÄR [Fn. 68], S. 156 nennt Tuor als «Jurilinguist avant la lettre». Die Rechtslinguistik ist eine sehr junge Disziplin, die in den siebzigen Jahren des 20. Jahrhundert an der Schnittstelle zwischen Recht und Linguistik entstanden ist und Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von Sprache bei der Produktion, Kommunikation und Auslegung von Recht zu finden und ermitteln sucht. Zur rezenten Gründung eines Instituts für die italienische Rechtsprache an der Universität Bern, s. die Medienberichte dazu: *L'italiano giuridico trova casa a Berna*, in RSI, 09.06.2025; *È stato inaugurato a Berna l'Istituto di italiano giuridico*, in Corriere del Ticino, 10.06.2025; *A Berna è nato l'Istituto di italiano giuridico*, in tvsvizzera.it, 22.06.2025; *Pensare la Svizzera in italiano. Nasce a Berna l'Istituto di italiano giuridico*, in RSI, 04.07.2025; *Die Universität Bern ist prädestiniert für dieses Institut*, in Uniaktuell, 16.09.2025; *L'italiano del diritto in Svizzera*, in Solo, Teleticino, 03.10.2025.

das Volk zu übersetzen: Dieser Gedanken ist für ihn selbst das Hauptziel seiner Arbeit⁷⁰. Tuor hatte die deutsche Fassung vor sich, die er «texte officiel»⁷¹ benennt, aber aus den von ihm angegebenen praktischen Beispielen wird ersichtlich, dass er schon wegen der grossen Nähe der lateinischen Sprachen untereinander auch die französische sowie die italienische Fassung berücksichtigte⁷². 1909 wurde Tuors Übersetzung publiziert⁷³.

Als Tuor an der Universität Bern bereits tätig und der Bundesregierung auch räumlich näher war als vorher, kämpfte er in Wort und Schrift für die politische Anerkennung des Rätoromanischen in der mehrsprachigen Schweiz. Sein Wirken in der Organisation der romanischen Bewegung war aktiv und erfolgreich: Das Rätoromanisch wurde eine Sprache der schweizerischen Nation⁷⁴. Am 20. Februar 1938 erhob das Schweizer Stimmvolk die rätoromanische Sprache in einer Volksabstimmung zur Nationalsprache.

Dass Tuor als Vorreiter der Rechtslinguistik gelten kann, zeigt auch durch seine Einleitung zu einem damals innovativen Rechtswörterbuch⁷⁵. Dabei drückt er aus, wie «sich im Laufe der ‘Juristensprache’ Eigenarten herausbilden, die in bestimmten Richtungen vom gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichen»⁷⁶ und wie das vorgestellte Rechtswörterbuch «seine Aufgabe darin erblickt, daß es den Verkehr in Rechtssachen zwischen den einzelnen Landesteilen erleichtern will, gleichzeitig versucht es aber auch, der ‘Juristensprache’ die bisher fehlende schriftliche Fixierung zu geben»⁷⁷. Die Einleitung ist erleuchtend vor allem in Hinblick auf die enge Verbindung zwischen seiner Kompetenz und seinem leidenschaftlichen Kampf für die Schweizer Mehrsprachigkeit. Das ist besonders an der Aussage ersichtlich, dass er das Deutsch-Französisch Wörterbuch als «patriotisches, gemeinnütziges Werk»⁷⁸ qualifiziert. In diese Richtung spricht auch die persönliche

⁷⁰ TUOR [Fn. 64], S. 20 : «la traduction devait être comprise non seulement de quelques juristes ayant le texte allemand ou le commentaire sous le main, mais aussi par le peuple entier auquel elle était destinée».

⁷¹ TUOR [Fn. 64], S. 21.

⁷² TUOR [Fn. 64], S. 21.

⁷³ P. TUOR, *Cudesch civil svizzer dils 10 de december 1907 (aus dem Deutschen in Sursilvaner Romanisch übersetzt von P. Tuor)*, Mustér, 1909. Lange nach seinem Tod, erst 1991, wurde das ZGB in die überregionale Standardsprache Rätoromanisch übertragen, s. dazu R. VALÄR, *Rätoromanische Gesetzübersetzung auf Bundesebene*, in *Mehrsprachige Gesetzgebung: 20. Jahrestag des Zentrums für Rechtssetzungslehre* (Hrsg. S. HÖFLER, F. UHLMANN), Zürich, 2022, S. 87 ff.; VALÄR [Fn. 68], S. 156.

⁷⁴ HEGNAUER [Fn. 59], S. 33.

⁷⁵ R. HUGUENIN, R. PICCARD, E. STEINER, É. THILO, *Dictionnaire juridique: français-allemand et allemand-français = Rechtswörterbuch: französisch-deutsch und deutsch-französisch*, Zürich, 1939-1950, Teil 1.

⁷⁶ *Rechtswissenschaft*, in *NZZ*, 1939, Nr. 1296, Ausgabe 02.

⁷⁷ *Rechtswissenschaft* [Fn. 76].

⁷⁸ *Rechtswissenschaft* [Fn. 76].

Erfahrung von Liver: «Für seine Bündner Heimat aber war Prof. Tuor nicht nur der berühmte Jurist, auf den sie stolz sein konnte. Ihr gehörte er ganz, mit seiner vollen Persönlichkeit. Immer und in erster Linie war er Bündner. Vor allem aber mit dem Bündner Oberland, dem er entstammte, war er aufs tiefste verbunden, mit dem Land, aber auch mit dem Volk, dessen Wesenszüge, die besten insbesondere, er selber verkörperte. Der romanischen Sprache und Kultur gehörte seine ganze Liebe und treueste Anhänglichkeit»⁷⁹. Die Herkunft aus Graubünden scheint tatsächlich ein Merkmal der Persönlichkeit Tuors zu sein. Hubers Urteil scheint zuzutreffen.

Auch später arbeitete Tuor weiter für die mehrsprachige Identität der Schweiz. 1942 lieferte er dem Bund die Übersetzung des Strafgesetzbuches ins sursilvanische Romanisch⁸⁰. Zu guter Letzt wurde Tuors Arbeit an den amtlichen Übersetzungen des Zivilgesetzbuches und des Strafrechtes in die romanische Sprache als hervorragenden Verdienst für die Mehrsprachigkeit von Eidgenossenschaft und Rechtswissenschaft qualifiziert und mit dem Ehrendoktorat auch an der Universitäten von Neuchâtel und Genf gekrönt⁸¹.

7. Die juristische Fakultät in Bern hat einen verdienstvollen Römischrechtler in ihrer Geschichte, der Generationen von Studierenden glänzend ausbildete und dessen Lehrbuch im geltenden Privatrecht ein dauerndes Vermächtnis von Wissen und didaktischem Geschick für die Nachwelt ist.

Sein Wirken geht aber über der Rechtswissenschaft weit hinaus, da Tuor als Vorreiter der Rechtslinguistik angesehen werden kann. Vor allem in seinen Berner Jahren hat er streng und mutig für seine Herzsprache Romanisch gekämpft sowie gleichzeitig für die Identität der Schweiz und ihr Paradigma der Mehrsprachigkeit. Der Ausdruck ‘solider Bündner’, den Huber für Tuor im Brief an Rümelin verwendet, hat vor allem die enge Verbundenheit Tuors mit seiner Heimat gemeint. Wenn es so wäre, könnte Hubers Darstellung sogar Schrittmacher gegenüber dem damals frisch berufenen Kollegen gewesen sein. In den Berner Jahren wurde Tuor zum unbestreitbaren Paladin der Rechtssprache seiner Heimat und spielte gerade als Bündner tatsächlich eine prominente Rolle in der Bundesstadt.

⁷⁹ LIVER [Fn. 1], *Das Lebenswerk*, S. 10.

⁸⁰ *Cudesch penal svizzer dils 21 de december 1937 (aus dem Deutschen in Sursilvaner Romanisch übersetzt von P. Tuor)*, Mustér, 1942.

⁸¹ In *NZZ*, 1951, Nr. 1320.